

2403 004

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 496/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Ernst S [REDACTED] .
[REDACTED]straße 2, B [REDACTED] .

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Tatrichter nimmt zu Recht an, daß ein etwaiger Entschädigungsanspruch des Klägers nach § 190 a Abs. 1 BEG erloschen ist. Er hatte den Anspruch zwar am 25. März 1958 mit einer Sammelanmeldung ungarischer Verfolgter rechtzeitig angemeldet, bis zum Ablauf des 31. März 1967 aber zur Erläuterung nur in einem Fragebogen in ungarischer Sprache neben dem Verfolgungshergang seine Staatsangehörigkeit mit "magyar" und seinen Wohnsitz mit "Budapest" bezeichnet. Eine Anspruchsberechtigung nach §§ 4, 150, 160 BEG oder Art. V BEG-Schluß ergab sich danach nicht. Daß sie später entstehen könnte, war nicht ersichtlich. Zwar war eine vollständige Darlegung der Anspruchsvoraussetzungen nicht

290

- 3 -

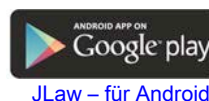
erforderlich (BGH RzW 1972, 31 Nr. 21; 1976, 61). Ein Antrag auf Entschädigung ist aber nicht im Sinne des § 190 a Abs. 1 BEG substantiiert, wenn ein Sachverhalt vorgetragen worden ist, der nicht die Möglichkeit offen läßt, daß ein Anspruch entstanden ist, und der auch keinen Anhalt dafür bietet, daß ein Anspruch künftig entstehen wird (BGH, Urteil vom 26. Januar 1978 - IX ZR 126/74; zur Veröffentlichung bestimmt). Daß der Kläger erst im November 1970 Ungarn verlassen hat, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Nach § 190 a Abs. 1 BEG erlischt der Entschädigungsanspruch ohne Rücksicht darauf, weshalb die Frist verstrichen ist (BGH RzW 1975, 194; Urteil vom 22. September 1977 - IX ZR 2/74; zur Veröffentlichung bestimmt).

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)